

**Landes Zahnärztekammer
Sachsen**

Eingegangen am: 30. JULI 2019

SÄCHSISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingrid Metzger

Landes Zahnärztekammer Sachsen
Geschäftsführerin
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Durchwahl
Telefon 0351/85471-123
Telefax 0351/85471-109

saechsdsb@
slt.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-3873/4/27 me

Dresden,
26. Juli 2019

Labortätigkeit und Auftragsverarbeitung

Mein Schreiben vom 10. Juli 2018 an die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig, Ihre Anfrage vom 17. Juli 2018, per E-Mail

Sehr geehrte Frau Dudda,

in obiger Angelegenheit komme ich auf Ihre E-Mail vom 17. Juli 2018 zurück.

Aufgrund des enormen Geschäftsanfalls in meiner Behörde im Zuge der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), insbesondere hinsichtlich der Vielzahl eingehender Anfragen und Beschwerden einerseits wie auch meiner vollkommen unzureichenden Personalausstattung andererseits, kommt es derzeit leider zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Fallbearbeitung. Ich bedauere, dass ich Ihnen erst jetzt antworten kann.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 hatte ich der Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig mitgeteilt, dass Labortätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung medizinischer Behandlungen nicht als Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO zu qualifizieren sind.

In Ihrer E-Mail vom 17. Juli hatten Sie mir mitgeteilt, dass Sie dies in Zweifel ziehen, da es sich beim Verhältnis Zahnarzt und zahntechnisches Labor um einen Werkvertrag bzw. Werklieferungsvertrag und nicht um eine medizinische Leistung handelt, zu dessen Erfüllung der Zahnarzt dem Zahntechniker personenbezogene Daten bzw. Gesundheitsdaten des Patienten übermittelt. Sie baten deshalb um Überprüfung meiner Stellungnahme.

Der Zahnarzt nimmt die Fachleistung des zahntechnischen Labors in Anspruch, mit dem er einen Werkvertrag bzw. Werklieferungsvertrag abschließt. Er macht dem Dentallabor zwar gewisse Vorgaben. Die zu erbringende Leistung wird jedoch eigenständig vom Dentallabor erbracht. Dies spricht gegen die Annahme einer Auftragsverarbeitung.

Deshalb vertrete ich weiterhin die Auffassung, dass zwischen einem Zahnarzt und einem zahntechnischen Labor keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO vorliegt.

Der Zahnarzt informiert seinen Patienten im Rahmen der Behandlung, dass er ein Dentallabor einschaltet und vermerkt dies in der Patientenakte. Aus

Hausanschrift:
Sächsischer
Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden

www.saechsdsb.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 4 und 11
(Haltestelle Am Zwingerteich)

*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie unter <https://www.saechsdsb.de/Datenschutzzerklaerung>.

diesem Grund halte ich eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Patienten für die Einschaltung des Labors nicht für erforderlich.

Die Auffassung, dass die Inanspruchnahme zahntechnischer Labore durch Zahnärzte nicht als Auftragsverarbeitung nach Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO zu werten ist, wird z. B. auch vom Hessischen Datenschutzbeauftragten und dem Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht vertreten.

Liegt keine Auftragsverarbeitung vor, ist das Dentallabor Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO in Bezug auf die übergebenen personenbezogenen Daten bzw. Gesundheitsdaten und muss deren datenschutzgerechte Verarbeitung im Sinne der Art. 5 und Art. 25 DS-GVO gewährleisten.

Der Zahntechnikerin Dresden-Leipzig, die sich in Bezug auf diese Problematik ebenfalls an mich gewandt hat, habe ich eine inhaltlich gleichlautende Antwort gesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Metzger
Referentin